

ANHANG 1: SACHREGISTER

A

Abfallzerkleinerer - Art. 14
 Abwasserentsorgung ausserhalb Bauzone ohne Anschluss - Art. 20
 Anpassungskosten - Art. 19
 Anschluss an Abwasserreinigungsanlage - Art. 18
 Anschluss an öffentliche Kanalisation - Art. 19
 Anschluss an private Kanalisation - Art. 19
 Anschluss bestehender Bauten - Art. 27
 Anschlussgebühr bei Anlagen ohne m³ und BW - Art. 27
 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten - Art. 26
 Anschlussgebühr für kombinierte und gemischte Bauten - Art. 27
 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser - Art. 11
 Aufgaben Gemeinde - Art. 1
 Aufhebung Bewilligung Vorbehandlungsanlage - Art. 15
 Aufhebung bisherige Regelung - Art. 33
 Aufsicht über die Abwasseranlagen - Art. 7
 Ausbau öffentliche Abwasseranlagen - Art. 3
 Ausführungsplan - Art. 23
 Ausnahme bei Kanalisationsanschluss - Art. 11

B

Bau- und Betriebsvorschriften - Art. 21
 Baukostenindex - Art. 27
 Beanspruchung öffentlicher Grund / Boden - Art. 19
 Behandlung von Abwasser - Art. 9
 Beiträge und Gebühren - Art. 26
 Beiträge und Gebühren vorzeitiger Erstellung - Art. 5
 Benützungsgebühren - Art. 29
 Berechnung der Anschlussgebühr - Art. 27
 Beschwerderecht - Art. 32
 Besondere Berechnungen von Erweiterungs-, Ersatz-, Um- und Wiederaufbauten sowie Nutzungsänderungen - Art. 28
 Betriebsvorschriften Entwässerungsanlage - Art. 21
 Bewilligungs- und Kontrollgebühr - Art. 24
 Bewilligungsgesuch - Art. 22
 Bewilligungspflicht - Art. 22

D

Definition von Abwasser - Art. 9
 Durchleitungsrecht - Art. 19

E

Einleitung in Gewässer - Art. 12, Art. 15
 Einleitung schädlicher Abwässer - Art. 14
 Einzelreinigungsanlagen - Art. 18
 Entschädigung öffentlicher Sammelkanal - Art. 6
 Entwässerung von Verkehrswegen - Art. 13
 Entwässerungssystem - Art. 10
 Erhöhung oder Ermässigung Anschlussgebühr - Art. 27

Ermittlung der Benützungsggebühr - Art. 30
 Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten - Art. 28

F

Fälligkeit Anschlussgebühr - Art. 27
 Fälligkeit Benützungsggebühr - Art. 29
 Fehlen von Wasseruhren - Art. 30
 Fettabscheider - Art. 16
 Finanzierung - Art. 8

G

Gebühr bei speziellen Verhältnissen- Art. 26
 Gebührenanpassung - Art. 29
 Gemeindeaufgaben - Art. 1
 Gemeinsame Anschlussleitung - Art. 19
 Genereller Entwässerungsplan (GEP) - Art. 2
 Grundgebühr - Art. 30
 Grundlage Abwasserentsorgung - Art. 2
 Grundpfandrecht - Art. 25
 Grundsätze - Art. 26
 Grundstücksentwässerung und Durchleitungsrechte - Art. 19

H

Haftung Verursacher - Art. 14

I

Industrie und Gewerbe - Art. 29
 Industrielle und gewerbliche Abwässer - Art. 15
 Inkrafttreten - Art. 33

K

Kontrolle Liegenschaftsentwässerungsanlage - Art. 23
 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen - Art. 23
 Kurzbeschreibung - Art. 20

M

Massgebende Bemessung - Art. 29
 Mehrbetrag bei Änderungen einer bestehenden Überbauung - Art. 28
 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen - Art. 24
 Meldung zur Abnahme - Art. 23
 Mineralöl- + Benzinabscheider - Art. 16

N

Nutzungsänderungen - Art. 28

O

Öffentliche Abwasseranlagen - Art. 3
 Öl- und Fettabscheider - Art. 15
 Ölabscheider - Art. 16

P

Private Abwasseranlagen - Art. 4, Art. 7, Art. 18
 Private Entwässerungsanlagen - Art. 19
 Projektierungs- und Baukosten ausserhalb Baugebiet - Art. 8

R

Reduktion Anschlussgebühr - Art. 27
 Reinigungshandlungen - Art. 17

Richtlinien Finanzierung - Art. 8
 Rückerstattung der Anschlussgebühr - Art. 28
 Rückerstattung der Benützungsg Gebühr - Art. 29

S

Schädliche Abwässer und Stoffe - Art. 14
 Sicherheit - Art. 25
 Sicherstellung - Art. 25
 Solidarische Mithaftung (Sukzession) - Art. 26
 Starke Verschmutzung - Art. 29
 Strafbestimmungen von Bund und Kanton - Art. 31
 Strafen - Art. 31

T

Trenn- und Mischsystem - Art. 10

U

Übernahme privater Sammelkanäle - Art. 6
 Umbauten - Art. 28
 Unterlagen Bewilligungsgesuch - Art. 22
 Unverschmutztes Abwasser - Art. 12

V

Verantwortung Eigentümer - Art. 18, Art. 21
 Verantwortung für Ausführung - Art. 23
 Verfügung durch behördliche Kommission - Art. 32
 Verfügung durch Gemeinderat - Art. 32
 Verhältnismässigkeit - Art. 30
 Verschmutztes Abwasser - Art. 9
 Verschmutztes Regenwasser - Art. 13
 Verschmutztes und unverschmutztes
 Abwasser - Art. 10
 Versickerung - Art. 12
 Versuch und Helfenshaft - Art. 31
 Verzeichnis Abwasseranlagen - Art. 7
 Verzugszinsen - Art. 26
 Vollzug - Art. 33
 Vorfinanzierung durch Private - Art. 5
 Vorzeitige Erstellung - Art. 5

Z

Zulässigkeit Abwasserreinigungsanlagen - Art. 18
 Zuleitung Brauchwasser an ARA - Art. 29
 Zusätzliche Wasseruhr - Art. 30
 Zuschlag für unverschmutztes Abwasser - Art. 29
 Zweck - Art. 29

ANHANG 2: BEGRIFFSERKLÄRUNG

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser).
Verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (verschmutztes Abwasser).
Unverschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie nicht verschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet oder behandelt wird (Kanalisation, Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.)
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr beinhaltet den Einkauf zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Vorfluter.
Benutzungsgebühr	Für die Benützung und Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren erhoben.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan (vormals Generelles Kanalisationsprojekt GKP) bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Grundgebühr	Anteil der Benutzungsgebühr, welcher auf allen angeschlossenen Liegenschaften - ohne direkten Mengenbezug - erhoben wird.
Hausanschluss	Private Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.).
Landfläche	Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt.
Mengengebühr	Anteil der Benutzungsgebühr, welcher mit direktem Mengenbezug erhoben wird. Die Mengengebühr ist eine variable Gebühr.
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Reinwasser	Sicker-, Grund-, Quell und Brunnenwasser, unverschmutztes Abwasser

SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das unverschmutztes Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich

ANHANG 3: GEBÜHRENORDNUNG

Anschlussgebühren exkl. MWST (Art. 27)

Bauobjekt	pro m ³ Gebäudeinhalt	Je Einwohnerwert
Wohnbauten (inkl. integrierte Tiefgaragen)	Fr. 10.00 / m ³	Fr. 250.00
Büro- und Gewerbebauten, Nebenbauten, öffentliche Bauten ¹⁾	Fr. 7.00 / m ³	Fr. 250.00
Industrie- und Fabrikationsbauten ¹⁾ , eigenständige Tief- und Sammelgaragen (Einzelobjekte) ab 60 m ² Grundfläche	Fr. 5.00 / m ³	Fr. 250.00
Lagerhallen mit mehr als 300 m ³ Inhalt	Fr. 4.00 / m ³	Fr. 250.00
Freiluftschwimmbäder ab 5 m ³ bis max. 150 m ³ Inhalt		pauschal 1 BW
Öffentliche und private Strassen und Plätze mit mehr als 500 m ² Fläche mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen		Fr. 1.00 / m ²

Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Indexreihe 1998) vom 1. April 2010 und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst (Art 27. Abs.6)

Benützungsgebühren exkl. MWST (Art. 29)

Jährliche Grundgebühr

Pro Verrechnungseinheit Fr. 60.00

Jährliche Mengengebühr

Liegenschaft mit Wasserzähler
pro m³ Frischwasserbezug Fr. 1.68

Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis)

1. Wohnung: Basis 150 m³ Wasserbezug Fr. 252.00

Jede weitere Wohnung: Basis 100 m³ Wasserbezug Fr. 168.00

Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit mehr als 500 m² Fläche

Pauschale pro m² Fr. 0.20

¹⁾ Bei Gewerbebetrieben, Industrie- und Fabrikationsbetrieben und öffentlichen Bauten mit überdurchschnittlich hohen Räumen werden pro genutztem Geschoss maximal 3.50 m Höhe für die Kubaturenberechnung berücksichtigt.